Basel, den 3. Januar 1942 + 42. Jahrgang + Nr. 1

Schweiz. Konsum-Verein

Organ des Verbandes schweiz. Konsumvereine (V.S.K.) Basel

Erscheint wöchentlich 8-16 Seiten stark. Abonnementspreis: Fr. 10.— per Jahr, Fr. 5.50 per sechs Monate, ins Ausland unter Kreuzband Fr. 20.— per Jahr.



Redaktion: Dr. WALTER RUF
Verantwortlich für Druck u. Herausgabe: Verband schweiz. Konsumvereine (V.S.K) Basel, Tellstrasse 62/64.

Inhalt:

Zum Jahreswechsel!

In schwerer Zeit vollzieht sich auch diesmal der Jahreswechsel. Alle Erdteile sind vom Kriege überzogen worden. Viel Not und Elend lastet auf allen Völkern. Die Gemüter und die Herzen der Menschen sind bedrückt ob des vielen Leides und der ungewissen Zukunft.

Wie durch ein Wunder konnte sich unser liebes Schweizerland, dank eines gütigen Schicksals, bis jetzt ausserhalb des Kriegsbrandes halten. Die unzähligen Schwierigkeiten in der Beschaffung der Lebensmittel und der Rohstoffe haben jedoch auch unser Land vor schwere Aufgaben gestellt, an deren Lösung auch der V.S.K. und die mit ihm verbundenen Genossenschaften im Rahmen ihrer Kräfte mitgewirkt haben. Die Zukunft wird uns wahrscheinlich noch vermehrte Schwierigkeiten bringen. Die schweizerische Konsumgenossenschaftsbewegung wird wie bis anhin so auch in Zukunft die Behörden in allen ihren Massnahmen tatkräftig unterstützen, um die Versorgung unseres Volkes so weit als irgendwie möglich sicherzustellen.

Die Schwierigkeiten in der Beschaffung der Waren, die Durchführung der Rationierungsvorschriften und aller sonstigen behördlichen Weisungen haben den Behörden und Funktionären der Verbandsvereine sowie den Angestellten des V. S. K. ausserordentlich viel und sehr oft nicht angenehme Arbeit verursacht. Dank dem Zusammenstehen und der getreuen Pflichterfüllung war es uns bis heute möglich, die Mitgliedschaft im grossen und ganzen in zufriedenstellender Weise zu bedienen. Wer gewisse Unzukömmlichkeiten nicht begreifen kann, möge seine Blicke lenken in andere Länder, die mit ganz anderen Schwierigkeiten in der Versorgungsfrage zu kämpfen haben.

Das Jahr 1942 eröffnet sich infolge des Weltkrieges unter ungünstigen Voraussichten für die Versorgungsmöglichkeiten unseres Landes. Die Zufuhrschwierigkeiten werden sich vermehren, und unser Land wird höchste Anstrengungen vollbringen müssen, um die Ernährung des Volkes durch Selbstversorgung in weitgehendem Masse sicherzustellen. Es wird der einträchtigen Zusammenarbeit aller bedürfen, um die kommende schwere Zeit durchzuhalten und zu überwinden. Der Glaube an den endlichen Sieg des Guten und der Gerechtigkeit wird uns jedoch die Kraft verleihen, auch allfällige weitere Einschränkungen hinzunehmen und durchzuhalten, bis die Macht des Friedens und der Versöhnung den Sieg über die zerstörenden Kräfte des Krieges errungen haben wird.

Mit dem besten Danke an alle treuen Mitarbeiter von Nah und Fern für die bisherige Unterstützung verbinden wir die Hoffnung, auch in Zukunft auf deren hilfsbereite Mitarbeit in der Erfüllung unserer Aufgaben zählen zu können.

Für das kommende Jahr 1942 übermitteln wir an Alle die herzlichsten Glückwünsche der Verbandsdirektion.

Verbandsdirektion.

Im neuen Jahr wünschen wir unserer Leser- und Mitarbeiterschaft, der wir für das im vergangenen Jahr bezeugte Interesse bestens danken, vor allem **Kraft zum Durchhalten und glaubensstarken Mut zum Kampf für das Gute**

DIE REDAKTION

Durchhalten und aufbauen — es geht um die Existenz.

Je grösser die Friedenssehnsucht wird, desto geringer scheinen die Aussichten auf ein baldiges Kriegsende. Entscheidungen sind noch für keine Kriegspartei gefallen. Unerschöpft sind die materiellen Reserven. Auch geistig machen sich nirgends Ermüdung und Überdruss derart geltend, dass ein Nachgeben in Aussicht stände. Im Gegenteil. Neue Entwicklungen bahnen sich an. Auf beiden Seiten dieses gigantischen Ringens um die Herrschaft in der Welt, sind gewaltige Kräfte mobil, die erfüllt sind vom Glauben an den Sieg und entschlossen, nicht nachzulassen, bis das Ziel erreicht ist. Die Kriegsmaschinerie aller kriegführenden Länder läuft auf höchsten Touren. Der Krieg und seine Bedürfnisse sind zum bestimmenden Faktor auf allen Lebensgebieten geworden. Was haben da noch die Länder, die sich ausserhalb dieses verheerenden Weltgeschehens halten wollen und — dank einer gnädigen Vorsehung — bis jetzt auch halten konnten und nur das eine Interesse haben, ihre Völker heil durch dieses Weltgericht hindurchzubringen, noch zu erwarten? Wird man sich ihrer angesichts der eigenen viel dringenderen Existenzsorgen noch in jenem Masse annehmen können, das wie bis dahin eine einigermassen befriedigende Versorgung mit den wichtigsten Rohstoffen und Lebensmitteln sicherstellt? Wird man für sie noch Schiffsraum freigeben, wenn man selbst zu wenig Tonnage zur Befriedigung der eigenen Kriegserfordernisse besitzt? Und wenn diese Möglichkeit und dieser Wille gar noch vorhanden wären, werden überhaupt die Zufahrtswege in wenigen Monaten noch so frei sein, dass die Schiffe den kontinentalen Hafen erreichen können? Alles Fragen, die warnend vor der Zukunft stehen. Niemand wird sie beantworten können. Doch realistisch ahnend wird man voraussehen müssen, dass eine Zeit bevorsteht, in der unserem Lande die wichtigsten Zufahrtswege abgeschnitten sind. Diese Erkenntnis zwingt zu schnellem und mutigem Handeln.

Es gehört zum Wesen und Ruhm der Demokratie, dass Notwendiges — Not-wendendes — aus höherer Einsicht des einzelnen Staatsbürgers geschieht. Wo nur auf Befehl und durch Zwang gehandelt wird, entsteht kein Resultat, das Bestand hat. Deshalb muss auch in der Existenzfrage, ob unser Volk in den nächsten Jahren noch genug zu essen haben wird oder nicht, das demokratische, genossenschaftliche Verantwortungsbewusstsein jeden einzelnen, jedes Unternehmen, jede Organisation, jede Genossenschaft zum Handeln zwingen. Das Anbauwerk kann nicht erst dann, wenn die Kinder nach Brot verlangen und man ihnen unter Umständen nicht mehr genug geben kann, mit dem dann notwendigen Elan gefördert werden, sondern es bedarf schon jetzt, in den nächstfolgenden Monaten, entscheidender Taten. Vor allem gilt es, die städtische, die nichtlandwirtschaftliche Bevölkerung für den Mehranbau in grossem Masstab zu aktivieren. Durch Freizeitgewährung, durch organisatorische Beihilfe, durch entsprechende Kreditierung der Beschaffung von Anbaugeräten, der Erstellung von Unterkunftsräumen, durch sorgfältige Prüfung aller Landbeschaffungsmöglichkeiten kann jedes Unternehmen an seinem Platze wesentlich dazu beitragen, das Anbauwerk noch um einige tausend Hektare zu fördern. Tausende von Genossenschaftsangestellten und -mitgliedern werden bereit sein, dem Ruf ihrer Genossenschaften zu folgen, um Hand anzulegen an diesem gewaltigen Werk, das uns zum mindesten — auch bei noch längerem Andauern der menschlichen Zerstörungswut — die Gewissheit gibt, nicht hungern zu müssen. Es wäre unverantwortlich, in einem durch die tatsächliche Entwicklung nicht gerechtfertigten Optimismus auf «gut Glück» zu vertrauen, es «Bern» zu überlassen, mit einer Demokratie unwürdigen Dekreten, die trotz aller Gutgemeintheit doch wieder nur Unwillen und lähmende Kritik hervorrufen, in allzu vorgerückter Stunde den grossen Gefahren zu begegnen, die dann nur mit unvergleichlich grösseren Opfern abgewendet werden könnten.

So stellt der Mehranbau nicht nur materiell hohe Anforderungen, sondern er bedeutet in allererster Linie auch geistig einen Prüfstein für den Willen unseres Volkes, eine Eid-Genossenschaft zu bleiben oder wenigstens es doch zu werden. So wichtig die Verteilung des nationalen Einkommens und Vermögens in den kommenden Monaten erscheint und im Interesse der Erhaltung des sozialen Friedens einer würdigen Lösung bedarf, so entscheidend ist jetzt, dass dem ganzen Volke die Augen für Drohendes geöffnet und die Hände zur Abwendung der Gefahr des Hungers aktiviert werden.

Und wenn ein gütiges Geschick noch einmal das Schlimmste von unserem Lande abhalten und die getroffenen Vorkehren sich unter Umständen als zu weitgehend erweisen sollten, dann wollen wir für diese Wendung umso dankbarer sein. Doch auf eine solche Bewahrung zu bauen, haben wir kein Recht. Man höre deshalb auf die Warner, auch wenn sie Unangenehmes und «Unmögliches» verlangen. Das Urteil der Geschichte ist hart. Man wird Unterlassungen, die bei gutem Willen und weiser Voraussicht vermeidbar gewesen wären, kaum verzeihen. Deshalb mögen das Schweizervolk und seine Führung im Jahre 1942 die grosse Bewährungsprobe bestehen und so zeigen, dass Demokratie, Freiheitsliebe, Genossenschaftlichkeit nicht blosse Worte, sondern real im Herzen und in der Tat verankert sind.

r.

Es kann oft sein, dass in einer grossen Gefahr der Ratschlag, der gewagt erscheint, der beste ist.

Tasso.

* * *

Tut um Gottes willen etwas Tapferes!

Zwingli.

Prozess Migros-Genossenschafter contra ACV beider Basel.*

(Fortsetzung.)

Die eigentliche Klage lautet:

Rechtsbegehren:

1. Es sei festzustellen, dass das Referendum betreffend den Beschluss des Genossenschaftsrates vom 12. August 1941, durch welchen die Statuten des Beklagten geändert wurden, zustande gekommen ist; demgemäss sei der ACV unter Androhung von Strafe im Nichtbefolgungsfalle anzuweisen, innert einer vom Gericht festzusetzenden Frist die Urabstimmung der Genossenschafter über diesen Beschluss durchzuführen.

Eventuell sei festzustellen, dass ein Initiativbegehren gemäss § 18 der Statuten betreffend Statutenänderung in bezug auf die §§ 7, Abs. 2, und 19, Abs. 2, der Statuten vom 12. August 1941 zustande gekommen ist; demnach sei der ACV unter Androhung von Strafe im Nichtbefolgungsfalle anzuweisen, innert einer vom Gericht festzusetzenden Frist die Urabstimmung der Genossenschafter über dieses Begehren durchzuführen.

2. Es sei festzustellen, dass die §§ 7, Abs. 2, und 19, Abs. 2, der am 12. August 1941 vom Genossenschaftsrat angenommenen Statuten gegen zwingende Vorschriften des O. R. verstossen und deshalb nichtig sind.

3. Im Falle der Gutheissung des Hauptbegehrens sub 1. ist der Prozess in bezug auf das Rechtsbegehren sub 2. zu sistieren, bis die Urabstimmung durchgeführt ist.

4. alles unter o/e Kostenfolge.

Begründung:

1.

Der Beklagte ist eine Genossenschaft im Sinne der Art. 828 ff. O. R. Die Befugnisse der Generalversammlung sind gemäss Art. 892 O. R. durch die Statuten dem Genossenschaftsrat (Delegiertenversammlung) übertragen worden. Die Befugnisse des Genossenschaftsrates sind in § 22 der Statuten umschrieben. Das Verfahren betreffend Statutenrevision wird durch § 41 der Statuten bestimmt; dieser lautet:

«1. Der Genossenschaftsrat ist jederzeit befugt, auf Antrag der Verwaltungskommission, des Aufsichtsrates oder auf Anregung aus seiner Mitte oder andern Kreisen der Mitgliedschaft eine Total- oder Partialrevision der Statuten zu beschliessen. Die Vorbereitung der Revision überträgt der Genossenschaftsrat einer Kommission, an deren Beratung auch die Verwaltungskommission teilzunehmen hat. In gleicher Weise ist vorzugehen, wenn durch die Urabstimmung eine Statutenrevision beschlossen worden ist.

2. Die Rechte der Gesamtheit der Mitglieder, nach § 17 eine Statutenrevision zu beschliessen, bleiben vorbehalten.

3. Wenn eine Revision der Statuten von zwei Dritteln der Mitglieder des Genossenschaftsrates angenommen wurde, so ist die Urabstimmung nur vorzunehmen, wenn 2000 Mitglieder dies schriftlich verlangen.»

Es ist von Bedeutung, festzustellen, dass das fakultative Referendum bei Statutenrevisionen (§ 41, Abs. 3, § 22, Ziffer 15) anders geregelt ist, als das fakultative Referendum bei den übrigen Genossenschaftsratsbeschlüssen. § 25 regelt ausdrücklich nur die Formalitäten für das Referendum für bestimmte Beschlüsse des Genossenschaftsrates, die enumerativ aufgezählt sind durch Hinweis auf § 22, Ziffern 8 bis 13. Die Statutenrevision, die in § 22, Ziffer 15, und § 41 geregelt ist, ist in § 25 nicht erwähnt. Es ist also festzustellen, dass die Statuten des ACV für das Zustandekommen des Referendums bei Statutenrevisionen lediglich die Vorschrift aufstellen, dass 2000 Genossenschafter schriftlich das Referendum verlangen müssen. Es sei ausdrücklich festgestellt, dass weder eine Frist hierzu gesetzt noch weitere Formvorschriften vorgeschrieben sind. (Vergl. § 41 der Statuten des ACV.)

Es sei jetzt schon festgestellt, dass diese verschiedene Behandlung der Vorschriften für das fakultative Referendum bei der Statutenrevision im Gegensatz zu andern Genossenschaftsratsbeschlüssen offensichtlich eine gewollte ist. § 18 der Statuten bestimmt, dass 2000 Genossenschafter jederzeit einen Antrag auf Änderung der Statuten einreichen können, der zur Urabstimmung gebracht werden muss. Weil das Referendum, wenn eine Frist abgelaufen wäre, immer noch als ein Begehren im Sinne von § 18 der Statuten zu betrachten wäre, wurde offenbar auf die Festsetzung einer Frist für die Einreichung des Referendums verzichtet.

Da weder Statuten noch Gesetz über die Frist zur Einreichung des Referendums etwas sagen, ist diese durch den Richter zu bestimmen; sie muss eine angemessene sein. Ein Entscheid, dass das Referendumsbegehren verspätet ist, hätte aber lediglich zur Folge dass die neuen Statuten in Rechtskraft erwachsen, dass also statt eines Referendums ein Begehren um Statutenänderung vorliegt. Die Urabstimmung hätte demnach nicht über die Gültigkeit des Beschlusses des Genossenschaftsrates, sondern über den Antrag der Mitglieder auf Wiederabänderung der Statuten zu entscheiden. Praktisch kommt beides auf das gleiche heraus.

2.

Der Genossenschaftsrat des ACV hat durch Beschluss vom 12. August 1941 seine Statuten geändert. Im «Genossenschaftlichen Volksblatt» vom 16. August 1941 ist publiziert, dass die Statuten geändert wurden. Der Text der Änderung ist nicht publiziert, sondern lediglich auf eine Publikation in der folgenden Nummer verwiesen.

Im «Genossenschaftlichen Volksblatt» vom 23. August 1941 sind dann die neuen Statuten publiziert worden. Bei der Publikation ist kein Hinweis auf die bereits erfolgte Ansetzung einer Referendumsfrist im «Genossenschaftlichen Volksblatt» vom 16. August 1941 enthalten. Es ist überhaupt in bezug auf die Referendumsfrist nichts gesagt. Lediglich § 41 der alten Statuten ist im Text der Statuten selbst unter «Übergangsbestimmungen» in § 43 angeführt.

* Nachdem die Willkürbeschwerde des ACV gegen die vorsorgliche Verfügung des Zivilgerichtspräsidenten (siehe «Schweiz. Konsum-Verein» No. 49, 50 und 51/1941) vom Basler Appellationsgericht abgewiesen worden ist, wird der Prozess nun den normalen Verlauf nehmen. Es folgen in dieser und in der folgenden Nummer die eigentliche Klage der Migrospartei und die Klagbeantwortung von Dr. Oskar Schär im Namen des ACV beider Basel.

Es ist also festzustellen, dass die Genossenschafter, die die neuen Statuten studiert haben, auf Grund der Übergangsbestimmungen (§ 43) der Ansicht sein mussten, die Frist zur Ergreifung des Referendums — falls überhaupt eine Frist in Frage kommen sollte — beginne auf Grund der Publikation vom 23. August 1941 zu laufen. Es ist festzustellen, dass der Standpunkt des Beklagten, der behauptet, bereits seine Publikation vom 16. August 1941 habe den Fristenlauf verursacht, unhaltbar ist: denn selbstverständlich ist Voraussetzung für die Frage, ob ein Referendum ergriffen werden soll oder nicht, die Möglichkeit der Kenntnisnahme des Inhalts des Beschlusses. Es genügt nicht, dass lediglich formell publiziert wird, die Statuten seien geändert worden, denn sonst müssten ja die Mitglieder das Referendum ergreifen gegen einen Beschluss, dessen Inhalt sie nicht kennen. Der Text von § 31 der Statuten zeigt denn auch, dass die Frist zu laufen beginnt am ersten Tag der Veröffentlichung des Beschlusses. Der Beschluss ist nur veröffentlicht, wenn sein Inhalt veröffentlicht ist, und nicht die Tatsache der Beschlussfassung. Es darf hier auf die analoge Praxis und Bestimmungen in sämtlichen Gemeinden, Kantonen und im Bund hingewiesen werden.

Auf Grund der Publikation vom 23. August 1941 haben sich die Kläger als Referendumskomitee organisiert und dies dem ACV am 11. September 1941 bekannt gegeben. Sie haben gleichzeitig den Beklagten angefragt, ob für die Unterschriftensammlung auch dessen Verkaufslokale benützt werden dürfen.

Der ACV hat mit Schreiben vom 13. September 1941 erklärt, dass er seine Verkaufslokale nicht zur Verfügung stelle, dass im übrigen die Frist für die Ergreifung des Referendums am 12. September 1941 abgelaufen sei.

Gegen den Inhalt dieses Schreibens hat das Referendumskomitee Stellung genommen und angefragt, wo denn überhaupt eine Frist für das Referendum bei Statutenrevisionen festgelegt sei. Es hat darauf hingewiesen, dass jedenfalls die Frist von vier Wochen erst am 23. August 1941 zu laufen beginne und deshalb erst am 19. September 1941 ablaufen werde.

Innert der vierwöchigen Frist seit Publikation der neuen Statuten (23. August 1941), genau bis zum 18. September 1941, haben tatsächlich 3419 Genossenschafter die Referendumsbogen unterzeichnet. Über den Eingang dieser Unterschriften wurde eine notarielle Beurkundung vorgenommen und dem ACV mit Schreiben vom 18. September 1941 diese Tatsache und das Zustandekommen des Referendums angezeigt.

Der ACV wurde aufgefordert, zu erklären, dass er die Urabstimmung vornehme, selbstverständlich unter dem Vorbehalt der Prüfung des Unterschriftenmaterials. Sobald er grundsätzlich seine Zustimmung zur Urabstimmung erkläre, würde ihm das Unterschriftenmaterial zugestellt. Es ist festzustellen, dass das Referendumskomitee allen Grund hatte, das Unterschriftenmaterial ohne diese Zustimmung dem Beklagten nicht auszuhändigen.

In rechtlicher Beziehung ist festzustellen, dass die Mitteilung des ACV, die im Schreiben vom 17. September 1941 nochmals bestätigt ist, er halte an seinem Standpunkt fest, die Referendumsfrist sei am 12. September 1941 abgelaufen, rechtlich eine Weigerung darstellt, ein Referendumsbegehren anzunehmen. Dem Referendumskomitee konnte deshalb nicht zugemutet werden, nach dieser definitiven Stellungnahme des Beklagten das Unterschriftenmaterial diesem trotzdem abzuliefern. Es genügte, dass das Referendumskomitee durch einen Notar feststellen liess, dass bis zum 18. September 1941 3419 Unterschriften auf den Referendumsbogen gesammelt waren, dass also die Voraussetzungen für das Referendum erfüllt waren, dass das Referendum lediglich infolge der rechtswidrigen Annahmeverweigerung des ACV nicht zustandegekommen ist. Es kann offensichtlich sogar der Standpunkt mit Erfolg vertreten werden, dass eine rechtsgültige Publikation der Statuten bis heute überhaupt nicht erfolgt ist, da die Publikation im «Genossenschaftlichen Volksblatt» vom 16. August 1941 eine rechtswidrige Fristenansetzung enthielt. Jedenfalls ist es so, dass der Beklagte nicht einwenden kann, das Referendum sei nicht innert Frist zustande gekommen, weil auch bis zum 19. September 1941 die Unterschriften ihm nicht zugestellt worden seien, sondern bei einem Notar deponiert wurden. Nach der widerrechtlichen Annahmeverweigerung des ACV durch Beharren auf der Frist bis zum 12. September 1941 bestand für das Referendumskomitee keine Veranlassung mehr, das Material dem Beklagten auszuliefern.

Das Referendumskomitee hatte aber auch triftige Gründe, das Unterschriftenmaterial nur herauszugeben, wenn entweder der ACV zum voraus erklärte, dass er seinen irrigen Standpunkt aufgebe, oder nachdem nach Abklärung der rechtlichen Seite feststand, dass der ACV vom Richter zur Durchführung der Urabstimmung angehalten werden kann. Die 3419 Unterzeichner der Referendumslisten haben sich in Gegensatz gestellt zur Verwaltung des Beklagten. In der heutigen Zeit bedarf es schon einer gewissen Zivilcourage, um sich zur grössten Verteilerorganisation von Lebensmitteln in Gegensatz zu stellen. Es wurde denn auch in den Filialen des Beklagten eine Kampagne gegen das Referendum organisiert, indem ganz offen von seiten des Personals des Beklagten erklärt wurde, es werde interessant sein, nun durch die Überprüfung der Referendumslisten erfahren zu können, welche Genossenschafter auch bei der Migros kaufen oder dort sogar ebenfalls Mitglied sind. Solche Genossenschafter würden dann die Konsequenzen zu tragen haben. Es ist selbstverständlich, dass diese Drohung ihren Zweck erreicht hat. Das Referendumskomitee hat jedenfalls recht gehandelt, wenn es das Unterschriftenmaterial erst in dem Moment dem Beklagten zur Verfügung gestellt hat, in dem feststand, dass das Material zur Durchführung der Urabstimmung dienen werde, und nicht schon in einem Moment, da der Beklagte die Frist als abgelaufen bezeichnet hat und das Referendumskomitee die rechtlichen Konsequenzen aus diesem Standpunkt zuerst abzuklären hatte.

Am 29. September 1941 sind die Unterschriften dem ACV zugestellt worden. Es ist deshalb festzustellen, dass die Referendumsbogen innert einer Frist von sechs Wochen seit der Publikation des Textes der neuen Statuten dem Beklagten zugestellt wurden. Da § 41 der Statuten für das fakultative Referendum bei Statutenrevisionen überhaupt keine Frist vorsieht, ist das Referendum unter allen Umständen als rechtzeitig zustande gekommen zu betrachten.

Eventuell ist festzustellen, dass falls wider Erwarten das Gericht die Frist für die Einreichung des Referendums als unbenützt verstrichen betrachten sollte, dann tatsächlich ein Begehren auf Statuten-

änderung vorliegt. Auf den Referendumsbogen wird beantragt, die speziell angefochtenen Bestimmungen abzuändern und in § 7, Abs. 2, den Satz: «Die Mitglieder verpflichten sich, ihren Bedarf nach Möglichkeit bei der Genossenschaft zu decken» zu streichen und § 19, Abs. 2, zu ersetzen durch die Bestimmung: «Jeder Genossenschafter ist in den Genossenschaftsrat wählbar».

Das Referendumsbegehren enthält demnach nicht nur ein Begehren auf Ablehnung der angenommenen Statuten, sondern gleichzeitig einen Antrag auf Änderung der Statuten. Sollte also wegen Ablaufs der Frist das Referendum nicht zustande gekommen sein, so liegt unbestreitbar ein von 2000 Mitgliedern unterzeichneter Antrag auf Änderung der Statuten vor. Gemäss § 18 sowohl der alten als auch der neuen Statuten ist dieser Antrag von der Zentralverwaltung des ACV zur Urabstimmung zu bringen.

3.

Gleichzeitig ist festzustellen, dass die Statuten des ACV, speziell die Bestimmungen, gegen welche das Referendum ergriffen wurde, widerrechtlich sind. O. R. 854 bestimmt zwingend, dass alle Mitglieder gleiche Rechte und Pflichten haben müssen. In einer Genossenschaft, in der die Rechte der Generalversammlung einer Delegiertenversammlung, im vorliegenden Fall «Genossenschaftsrat» genannt, übertragen sind, ist die Wählbarkeit in die Delegiertenversammlung überdies ein Teil der Ausübung des Stimmrechts. Das Stimmrecht zerfällt hier in zwei Teile, in den Wahlakt der Delegierten und in die Ausübung des Stimmrechts durch die Delegierten. Aktives und passives Wahlrecht in die Delegiertenversammlung entspricht demnach dem Stimmrecht, das ein wohlerworbenes, fundamentales Recht des Genossenschafters ist, das ihm unter keinen Umständen weder entzogen noch geschmälert werden darf.

Die Bestimmung des § 7, Abs. 2, der am 12. August 1941 vom Genossenschaftsrat angenommenen Statuten, wonach die Mitglieder verpflichtet sind, ihren Bedarf nach Möglichkeit beim ACV zu decken, ist eine Belastung der Genossenschafter, die im Widerspruch steht zu Art. 27 Z. G. B. Die Mitgliedschaft zum ACV wird praktisch erworben durch ein Gesuch um Ausstellung eines sog. «Konsumbüchleins», in dem die Einkäufe im Hinblick auf die jedes Jahr zur Auszahlung kommende Rückvergütung eingetragen werden. Praktisch wird also jemand durch Einkauf bei der Genossenschaft Genossenschafter. Man wird nicht fehlgehen, wenn man annimmt, dass in der überwiegenden Zahl der Haushaltungen Basels ein Konsumbüchlein vorhanden ist, das entweder auf den Ehemann oder auf die Ehefrau lautet. Eine Verpflichtung, nach Möglichkeit den Bedarf beim ACV einzudecken, hätte den Ruin sämtlicher andern Firmen zur Folge, denn da praktisch alle beim ACV angeschlossen sind und da der ACV auch alles vom Zahnbürstchen über Kleider und Schuhe, Möbel und Bücher bis zu den Lebensmitteln vertreibt, besteht somit die Möglichkeit, alle Einkäufe beim ACV zu tätigen. Eine solche Verpflichtung ist ein Verzicht auf die Freiheit, der gegen die guten Sitten verstösst. Wenn eine Genossenschaft lediglich einen Artikel vertreibt oder abnimmt, so kann eine Verpflichtung zur Abnahme oder zur Ablieferung unter ganz bestimmten Umständen möglich sein. Eine Bezugsverpflichtung bei einer Genossenschaft, die überhaupt alles vertreibt, ist unter allen Umständen widerrechtlich.

Es ist demnach festzustellen, dass das Rechtsbegehren sub 2 begründet ist.

4.

Werden die angefochtenen Statuten durch die Urabstimmung bestätigt, so muss der Prozess weitergeführt werden. Der Prozess muss aber auch weitergeführt werden für den Fall, dass die gesammelten Unterschriften nicht als Referendumsbegehren, sondern als Initiativbegehren betrachtet werden, da in diesem Fall bereits die Statuten rechtskräftig sind. (Fortsetzung folgt.)

Bewilligungspflicht für die Eröffnung von Betrieben.

Mit Beschluss vom 1. April 1941 hatte der Bundesrat das Volkswirtschaftsdepartement ermächtigt, im Interesse der Landesversorgung die Eröffnung von Betrieben einer Bewilligungspflicht zu unterstellen. Das Volkswirtschaftsdepartement hat zu diesem Beschluss nun zwei Ausführungsverfügungen erlassen. Da der Bundesratsbeschluss nicht den Schutz von bestimmten Wirtschaftszweigen, sondern einzig die möglichst sparsame Bewirtschaftung lebenswichtiger Stoffe bezweckt, hat das Departement sich darauf beschränkt, die Bewilligungspflicht für solche Unternehmungen einzuführen, deren Errichtung und Betrieb einen starken Mehrverbrauch an kriegswirtschaftlich wichtigen Stoffen erfordern.

Mit Wirkung ab 1. Januar 1942 ist es untersagt, ohne vorherige Bewilligung Betriebe einer ganzen Reihe von Wirtschaftszweigen neu zu eröffnen, zu erweitern oder umzuwandeln, so Betriebe der Metall- und Eisenindustrie, der Textilindustrie, der Industrie der Steine und Erden, der Holz- und Papierindustrie, Gerbereibetriebe, Gerbextraktfabriken, Lederwarenfabriken, Seifen- und Waschmittelfabriken, Lack- und Lackfarbenfabriken, Kerzen- und Galalithfabriken. Der Bewilligungspflicht unterstehen ferner die Metzgereien (inbegr. Wurstereien usw.), Bäckereien und Konditoreien, die Biskuit- und Konfiseriefabriken, die Teigwarenfabriken und die Kundenmühlen. Die vollständige Liste der betroffenen Betriebe ist dem vollständigen Text der Verfügungen (s. «Bulletin») zu entnehmen.

National-Spende und Winterhilfe erhalten namhafte Summen vom Verband schweiz. Konsumvereine und seinen Genossenschaften.

Der Verband schweiz. Konsumvereine und die ihm angeschlossenen Genossenschaften haben zugunsten der Nationalspende Fr. 30,000.— gestiftet. Auch der Winterhilfe wurde eine namhafte Summe überwiesen.

Wo Kraft ist, ist Wirkung von Kraft. Kein Sonnenstrahl geht verloren. Aber das Grün, das er weckt, braucht Zeit zum Spriessen, und dem Sämann ist nicht immer beschieden, die Ernte mitzuerleben. Alles wertvolle Wirken ist Tun auf Glauben.

Schweitzer.

Versorgung und Rationierung

Die Freidorfjugend und der Mehranbau. Vergangenes Jahr war die Spielwiese im Freidorf in einen Kartoffelacker umgewandelt worden. Da der Ertrag an weissen Rüben, die im Spätsommer 1941 angepflanzt worden waren, ebenfalls befriedigend war, entschloss sich der Gründer der Siedelungsgenossenschaft Freidorf, Herr Dr. B. Jaeggi, die Anpflanzung der Spielwiese im Jahre 1942 der Jugend in die Hand zu geben. Ein diesbezüglicher Vorschlag des Initianten im Verwaltungsrat der Siedelung fand wohlwollende Aufnahme. In der Folge lud Herr Dr. Jaeggi die gesamte Jugend des Freidorfes zur Besprechung seines Planes zu einem Diskussionsabend ein. Die rege Teilnahme an dieser Aussprache bewies, dass die Jugend gewillt ist, sich voll und ganz in den Dienst dieser wichtigen Angelegenheit zu stellen. Zu diesem Zwecke wurde eine Kommission aus 5 Mitgliedern gewählt, deren Hauptaufgabe es sein wird, einen Entwurf über die in Angriff zu nehmende Bepflanzung der Spielwiese auszuarbeiten. Die dazu notwendigen Gelder werden von der Siedelungsgenossenschaft bereitwilligst zur Verfügung gestellt werden, wie Herr Dr. Jaeggi am Schlusse des Diskussionsabends mitzuteilen in der Lage war.

Die Genossenschaftsjugend des Freidorfes beteiligt sich somit aktiv an der Mehranbauaktion. Von den 33 an der Sitzung Anwesenden haben sogleich 30 ihre schriftliche Zustimmung zur Teilnahme an der Bepflanzung der Spielmatte gegeben. Nachdem bereits vor mehr als einem Jahr der Allgemeine Consumverein beider Basel (A. C. V.) eine Schollengenossenschaft ins Leben gerufen hatte, sind es nun die jungen Freidörfler, welche auf genossenschaftlicher Grundlage beim Mehranbau mitwirken wollen. Hier wie dort wird nach der Parole gearbeitet werden, wie sie stets in der Genossenschaft üblich ist: «Viribus unitis — Mit vereinten Kräften». R. A-i.

Zur Frage der Brotrationierung. Das eidgenössische Kriegs-Ernährungsamt teilt mit:

Die kriegswirtschaftlichen Behörden haben die Möglichkeit einer Brotrationierung, sofern die Umstände dies erfordern sollten, nie in Abrede gestellt. Mit aller Entschiedenheit haben sie aber auch stets den Willen bekundet, nur im äussersten Notfall zu dieser Massnahme zu greifen. Ob ein solcher Notfall in absehbarer Zeit Wirklichkeit werden wird, hängt von vielen äusseren Umständen ab, deren Eintritt möglich, keineswegs sicher und vor allem nicht zeitlich vorausbestimmbar ist. Es wäre ein unverzeihlicher Mangel an Voraussicht, wenn die Behörden auf das plötzliche Eintreten einer solchen Zwangslage nicht gefasst wären, denn Rationierungsmassnahmen ganz allgemein können nicht improvisiert werden, sondern müssen von langer Hand vorbereitet sein, um gegebenenfalls, bevor Störungen in der Marktversorgung auftreten, innert nützlicher Frist in Kraft gesetzt werden zu können.

Es muss indessen heute mit allem Nachdruck betont werden, dass kein Entscheid vorliegt, ob überhaupt, wann und mit welchen Mengen und Modalitäten die Brotrationierung eingeführt werden soll.

Radikale Verwirklichung des Mehranbaus. Ein Junger macht in der «Neuen Aargauer Zeitung» u. a. folgende Vorschläge:

1. Die gesamte Volkswirtschaft hat sich ausschliesslich nach den Erfordernissen der Selbsternährung und der Landesverteidigung auszurichten.
2. Radikale Rationierung der Lebensmittel nach wissenschaftlichen Grundsätzen. Einteilung der Bevölkerung in Arbeitskategorien je nach Art und Schwere der Berufsarbeit. Bemessung der Rationen auf ein Minimum der betreffenden Arbeitskategorie.
3. Vermehrung der Anbaufläche bis zum äussersten Maximum.
4. Zur Durchführung dieses maximalen Anbauplanes sind vom Bund die erforderlichen Vorschüsse zur Beschaffung der notwendigen Bodenbearbeitungsmaschinen zu bewilligen, die später von den Gemeinden, Genossenschaften und Privaten zurückbezahlt werden müssen. Der Bund erspart sich damit den Arbeitsbeschaffungskredit.
5. Die schweizerische Maschinenindustrie hat sich in einen weitgehenden Produktionsplan für Bodenbearbeitungsmaschinen einzufügen.
6. Rücksiedlung der Industriearbeiter auf das Land (gemäss Vorschlag der Landesplanungskommission, die sich aus Mitgliedern des Nationalrates gebildet hat). Erstellung von Einfamilienhäusern mit zirka 5 a Land in grossem Maßstab auf dem neu urbarisierten Land, das die rückgesiedelten Industriearbeiter während ihrer Freizeit zu bearbeiten haben. Selbstversorgungspflicht dieser Siedler mit Kartoffeln und Gemüse.
7. Aufklärung der Siedler und Bauern über zweckmässige Bearbeitung und Anpflanzung, Gebrauch von Kunstdüngemitteln und Schädlingsbekämpfung. Es lässt sich durch eine richtige Bodenbearbeitung mit neuartigen Landmaschinen ein Mehrertrag von zwischen 30—50 % erreichen.

Das letzte Kilo Brotgetreide ist der menschlichen Ernährung zuzuführen. Die landwirtschaftliche Marktzeitung betont, dass es heute die vaterländische Pflicht jedes Getreidebauers sei, das letzte Kilo Brotgetreide der menschlichen Ernährung zuzuführen und nur das Quantum zurückzubehalten, das für die Selbstversorgung erforderlich ist.

Auch der Präsident der Genossenschaft für Getreide und Futtermittel, Dr. Carl Tanner, stellte fest, wie wichtig es sei, dass das letzte Kilogramm Brotfrucht, das nicht der Selbstversorgung diene, abgeliefert werde. Dies liege nicht nur im höchsten Interesse des Landes, sondern auch der künftigen Landwirtschaftspolitik, denn wenn es gelinge, auf Grund der einheimischen Ablieferungen die Brot-Rationierung zu vermeiden, so sei das eine Grosstat der schweizerischen Landwirtschaft! Allerdings, so wurde betont, müsse die Verteilung von Futtergetreide in Zukunft bis zum letzten Verbraucher gerechter geschehen, weshalb man sich anschicke, solches nur noch gegen eine Bezugsbescheinigung abgeben zu lassen. Bei der Durchführung soll das Leistungsprinzip insofern zur Anwendung kommen, als solche Landwirte, die ihre kriegswirtschaftlichen Aufgaben erfüllen, auf billige Rücksicht zählen dürfen.

Die Milcheinlieferungen im November. Die Milcheinlieferung betrug im Monat November 6,8 % weniger als im gleichen Monat des Vorjahres. Das Ergebnis ist aber doch als recht befriedigend zu betrachten, weil im November 1940 6,5 % mehr Milch wie 1939 (November) eingeliefert wurde. Die Milchablieferung ist offenbar durch die erfolgte Anpassung des Milchpreises an die erhöhten Gestehungskosten und durch die Einschränkung der Kälbermast gefördert worden.

Kurze Nachrichten

Der **Index der Grosshandelspreise** (Nahrungsmittel, industrielle und landwirtschaftliche Roh- und Hilfsstoffe) stellt sich Ende November 1941 mit 197,6 (Juli 1914 = 100) oder mit 184,1 (August 1939 = 100) um 2,5 % über Vormonatsstand oder um 22,7 % über denjenigen des Vorjahres. Die im Berichtsmonat eingetretene Erhöhung des Totalindex ist fast ausschliesslich auf Preissteigerungen in der Nahrungsmittelgruppe um gesamthaft 4,6 % zurückzuführen.

Bautätigkeit. In den Städten wurden im November 1941 insgesamt 204 (Vorjahr 222) Wohnungen neuerstellt und 546 (319) Wohnungen baubewilligt.

Bei **Massnahmen der Arbeitsbeschaffung** wurden Ende November 1941 3438 (Vormonat 3186, Vorjahr 4878) Beschäftigte gezählt; weitere 10752 (Vormonat 9970) Mann standen infolge Arbeitslosigkeit im Militärdienst oder waren in Arbeits- und Bewachungskompagnien tätig.

Arbeitseinsatz in der Landwirtschaft und im Baugewerbe. Es wurden im November 1941 in der Landwirtschaft 537 (Vormonat 1990) Arbeitskräfte — 525 Männer und 12 Frauen — zusätzlich eingesetzt; für Bauarbeiten von nationalem Interesse sind 1182 (Vormonat 2197) Mann kraft Arbeitsdienstpflicht aufgeboten worden.

Die **Kleinhandelsumsätze** im November 1941 lagen im Total der erfassten Betriebe wertmässig und je Verkaufstag um 14,9 % über Vorjahresstand, wobei indessen die dreiwöchige Verkaufssperre in der Bekleidungs- und Textilbranche im November 1940 zu berücksichtigen ist.

Die Statistik des **Fremdenverkehrs** im Oktober 1941 verzeichnete 820,000 Logiernächte, 97,000 (13 %) mehr als im Vorjahr.

Aussenhandel im November 1941. Einfuhr 169,9 Millionen Franken; Ausfuhr 146,5 Millionen Franken (178,1 bzw. 128,8 Millionen Franken im Vormonat). Im November 1940 hatten die Einfuhr 139,2, die Ausfuhr 123,3 Millionen Franken betragen.

Basler Genossenschafterinnen bescheren Basler Kinder.



Hunderte von Kindern, z. T. in Begleitung ihrer Eltern, füllten am Dienstag, den 23. Dezember, den grossen Saal des Volkshauses, wohin sie vom Konsumgenossenschaftlichen Frauenverein eingeladen worden waren. Unter tatkräftiger Mitwirkung der stets fleissigen Frauen des «Arbeits-Kränzli» war alles für eine heimelige Weihnachtsfeier vorbereitet worden. Die Präsidentin des Frauenvereins, Frau Münch, überbrachte Grüsse von Aarauer Genossenschaftskindern, die mit dem dortigen Frauenverein ebenfalls Weihnachten feiern durften. Aufmerksam folgten Kinder und Erwachsene den Ausführungen von Frau Münch, die in dankbarer Würdigung des den Schweizer Kindern zuteil gewordenen Vorrechts, Weihnachten in einem nicht vom Krieg überzogenen Lande feiern zu dürfen, auch der vom Krieg arg mitgenommenen Kinder in andern Ländern gedachte.

In das mit viel Beifall aufgenommene Feierprogramm teilten sich vor allem eine Musikkapelle und der Gesangchor des Frauenvereins unter der Leitung von Herrn Lehrer Gysin. Auch die Kinder wollten mit ihren Beiträgen nicht zurückstehen. Fast unaufhörlich erschienen sie mit ihren Verslein und Sprüchlein, Buben und Mädchen, auf der Bühne und erfreuten die dankbar gestimmte Weihnachtsgemeinde. Eine mit besonderer Spannung erwartete Bescherung schloss die Feier ab.

Die praktischen Geschenke, zum grossen Teil das Resultat vielstündiger Arbeit von Genossenschafterinnen, werden bei Kind und Eltern Freude und Anerkennung ausgelöst haben. Solche Beweise sozialer Gesinnung erhalten und schaffen für die Genossenschaft Freunde.

Aus der Praxis

Der Chef.

Es gibt eine Menge Leute, deren Thesen man vergeblich in ihrer eigenen Geschäftspraxis sucht, deren Theorie und Praxis und deren Rede und Tat sich zueinander vertragen wie Feuer und Wasser.

Gehen wir zeitweise in die Stille und vergessen wir zu keiner Jahreszeit die Verbindung mit der Natur.

So sammeln und erhalten wir neue Kräfte und mit diesen die Gewissheit, was wir zu tun haben.

Es ist zu sagen, dass eben mancher, der scheinbar altruistisch ständig von Idealen faselt, in Wirklichkeit nie zu einer altruistischen Tat fähig ist.

In jedem Menschen, in jedem Geschäft steckt das schon drin, was werden soll, man muss es nur hervorholen.

Es gibt Kaufleute, die in ihrem Arbeitsfeld immer nur die Schwierigkeiten sehen, nicht aber die Möglichkeiten.

Ideen haben ist nun aber noch nicht alles. Sie müssen auch ausgeführt werden.

Es hat sich in der Geschichte der Erfindungen und Ideen Tausende von Malen ereignet, dass zwei,

drei und mehr gleiche oder ähnliche Ideen hatten. Aber nur einer davon hat sie in die Tat umgesetzt.

Ideen können tatsächlich ausschlaggebend sein für den Aufstieg oder den Abstieg eines Unternehmens, für ein gewinnreiches oder verlustreiches Jahr. Um so notwendiger ist es, dass wir jeden Stein, jedes Blatt umdrehen, dass wir keine einzige Informationsquelle unbenutzt lassen, die uns den Stoff und die Anregungen für unsere eigenen Ideen bringen können. Emil Oesch.

Die Warenumsatzsteuer und ihre überwälzung.

Ein Verwalter schreibt uns:

Im Prinzip erachte ich die Warenumsatzsteuer als eine der ungerechtesten Steuern, die wir haben, woran auch nichts geändert wird, wenn behauptet wird, dass sie als Ausgleich für die stark zurückgegangenen Zolleinnahmen gerechtfertigt sei.

Die grossen Familien müssen, ohne Rücksicht auf ihre finanzielle Lage, den Haupttribut leisten, woraus sich ergibt, dass die Zölle auf lebenswichtigen Artikeln auch in Friedenszeiten als eine ungerechte indirekte Steuer zu betrachten sind.

Bei der Überwälzung der Warenumsatzsteuer sollte so einfach als möglich vorgegangen werden. Auf gewissen lebenswichtigen Artikeln sollte die Genossenschaft die Steuer nicht erheben, sondern zu Lasten des Betriebes übernehmen. Es gibt aber noch eine Menge Waren, die eine gewisse Kalkulationserhöhung ertragen und an keine Vorschriften gebunden sind. Erfahrungsgemäss wurden in Friedenszeiten in den Konsumvereinen Haushaltungsartikel, Textilien, sowie Luxusartikel zu verhältnismässig günstigen Preisen abgesetzt, also ohne Erfassung der vollen, üblichen Marge. Hier dürften die Verwaltungen vielleicht einen teilweisen Ausgleich für das Entgegenkommen in den wichtigeren Warenkategorien finden.

Da die Einführung der verschiedensten Steuern schon bei Kriegsausbruch vorauszusehen war, habe ich schon damals auf Neueingänge diese Korrektur vorgenommen, die von der Behörde anerkannt und von der Mitgliedschaft auch verstanden wurde, weil die Preise trotzdem nicht höher als in Konkurrenzgeschäften waren. Natürlich wird damit nicht ein voller Ausgleich für die Steuer geschaffen; aber ich erachte es als Pflicht einer Genossenschaft, sofern die finanzielle Lage es gestattet, bei der Tragung dieser Steuerlast den Mitgliedern bestmöglich zu helfen.

Eine allgemeine Regel lässt sich nicht gut aufstellen; denn jede Genossenschaft wird sich ihren Verhältnissen anpassen müssen. Allgemein betrachtet dürfte aber ein Mittelweg, der die Verteilung der Steuer auf Genossenschaft und Mitgliedschaft vorsieht, doch zu empfehlen sein. B. G.

Schaufenster werben für Waren und Ferien.

Die Schweizerische Zentrale für Verkehrsförderung lädt die Verkaufsgeschäfte ein, ihre Schaufenster in den Dienst von «Ware und Ferien» zu stellen. Doch lässt sie es nicht nur beim Vorschlag bewenden, sondern bietet Hand zu dessen Verwirklichung. Zehn Schweizer Grafiker sind von ihr beauftragt worden, Schaufenster-Dekorationen für zehn verschiedene Branchen zu entwerfen für Sport- und Bekleidungsgeschäfte, Buchhandlungen, Papeterien, Tabak-, Bijouterie-, Uhren- und Schuhläden, Lebensmittelgeschäfte, Drogerien-Apotheken etc. Auf diesem Wege sind vierzig Entwürfe entstanden.

Bildungs- und Propagandawesen

Instruktionskurs für Mitglieder der Kontrollstellen.

Nach dem neuen Obligationenrecht ist die Kontrollstelle ein wichtiges Organ jeder Genossenschaft; ihre Verantwortlichkeit ist weit umfassender als nach dem frühern Gesetze. Da und dort sind wegen ungenügender Ueberprüfung der Vereinsrechnungen Uebelstände entstanden; dies nicht etwa aus bösem Willen, sondern meistens aus ungenügender Sachkenntnis. Nicht jeder Genossenschaft stehen die geeigneten Personen zur Verfügung; anderseits ist die Revisionsarbeit nicht so schwierig, so dass sich jedes intelligente Mitglied einarbeiten kann, wenn ihm die grundlegenden Begriffe erläutert werden.

Aus diesen Gründen beschloss die Kreisversammlung VII des V. S. K., für die Vereinsrevisoren einen aufklärenden Kurs zu veranstalten, um sie für ihr Amt weiterzubilden und ihnen das nötige Rüstzeug zu geben. Dieser Kurs wurde Sonntag, den 14. Dezember 1941, im «Limmathaus» in Zürich abgehalten. Es beteiligten sich 90 Genossenschafter. Die Eröffnung erfolgte durch den Kreispräsidenten H. Schlatter. Die eigentliche Instruktion besorgte Dr. G. Röschli, Revisor der Treuhandabteilung des V. S. K. Sie erfolgte an Hand eines ausführlichen Schemas, das jedem Einzelnen übergeben wurde. In erster Linie wurden die gesetzlichen Bestimmungen betr. Revision erklärt und dann die verschiedenen Buchhaltungssysteme erläutert. Durch Fragen und Antworten machte der Referent die Teilnehmer mit ihrer Arbeit vertraut und veranlasste sie zur Aussprache, die reichlich benützt wurde, namentlich für schwierige und eigenartige Fälle. Alle Gebiete des Kontrollwesens wurden besprochen: Art und Weise der praktischen Durchführung der Kontrolle, Prüfung der Belege, Waren- und Geldverkehr, Beurteilung der Bilanz, der Revisionsbericht usw.

Dauerte der Instruktionskurs auch nur 5 Stunden, so brachte er dennoch reichliche Belehrung und Aufklärung. Die Samen werden reichlich Früchte tragen.

Die Arbeit der Kontrollstelle verlangt neben einem gesunden Menschenverstand auch praktische Kenntnisse der Buchhaltung; sie darf aber nie den Charakter einer Geschäftsprüfungskommission annehmen, sonst entstehen Reibungen und Verwischungen der Kompetenz. Von Gesetzeswegen liegt die Verantwortung für die Geschäftsführung beim Verwalter und bei dem Vorstande; das hindert aber nicht, in geeigneter Form Vorschläge zu machen oder sachliche Kritik zu üben: jedes Mitglied der Kontrollstelle muss mit dem nötigen Takt vorgehen. Die Treuhandabteilung des V. S. K. ist bestrebt, mit den örtlichen Kontrollstellen Hand in Hand zu arbeiten; beide sollen sich gegenseitig ergänzen. Die Vereinigung der Chefbuchhalter ist ferner bestrebt, eine einheitliche Art der Buchführung in unsern Konsumvereinen zu erreichen, so dass die Beurteilung der Genossenschaftsrechnungen leichter und die Aufstellung der Verbandsstatistik genauer werde. Auf diesem Gebiet ist noch Vieles zu verbessern und zu modernisieren. Aufklärend will in dieser wichtigen Sache die V. S. K.-Publikation: «Standardkontenplan für Mitglieder-Genossenschaften des V. S. K.» wirken. -h-.

Bibliographie

«Büro und Verkauf». Dezembernummer. Für die Gestaltung der Arbeitsplätze im kaufmännischen Büro werden gute Ratschläge gegeben. Weitere Beiträge betreffen die Revisionspraxis, den Briefverkehr mit Behörden, die Zulässigkeit der Abschreibungen auf dem Goodwill, das «Vademekum des Reklamechefs».

Eingesäuertes, eingesalzenes und in Essig eingemachtes Gemüse. * Es gibt verschiedene Mittel und Wege, um auch im Winter Gemüse vom eigenen Pflanzplätz auf den Tisch bringen zu können. Wie man Kabis und Rüben, Bohnen und Krautstiele einsäuert, wie man Gurken, Bohnen und Schnittlauch einsalzt oder wie man Tomaten und Cornichons, Blumenkohl, Pilze usw. in Essig einmacht, das zeigt in leicht verständlicher Art ein Büchlein «Surchrut ischnyde und anderi Rezäpt». Was an altbewährten Rezepten im ganzen Land herum vorhanden ist, wurde gesammelt, von den Expertinnen des Eidg. Kriegs-Ernährungsamtes bearbeitet und von der «Propagandazentrale für Erzeugnisse der schweizerischen Landwirtschaft, Zürich» herausgegeben. Von dieser Stelle kann es auch bezogen werden zum Preise von 10 Rp. das Stück, bei Abnahme von mindestens 100 Stück zu Fr. 6.— je Hundert.

Unser Obst im Haushalt. * Wenn man ans Obsteinkellern oder sonst ans Obsteinkaufen geht, stellen sich allerlei Fragen: Worauf habe ich beim Einkauf besonders zu achten, um keine Enttäuschungen zu erleben? Was soll ich tun, damit mein Obst im Keller möglichst lange hält? Welche Sorten eignen sich besonders zum Rohessen und welche für Stückli oder Mus? Was für Äpfel halten bis Neujahr oder gar bis in den Frühling hinein? Wer gibt die Antworten darauf?

Die finden wir in dem schmucken, reich illustrierten Büchlein «Unser Obst im Haushalt», das die Propagandazentrale für Erzeugnisse der schweizerischen Landwirtschaft, Sihlstrasse 43, Zürich, soeben herausgebracht hat. Über das Einmachen von Früchten, über die Verwendung der verschiedenen Obstprodukte in der Küche, über den Nähr- und Gesundheitswert unseres Obstes wird in knappen Worten und übersichtlicher Darstellung berichtet. Und zum Schluss folgen 72 erprobte Rezepte von Apfel-, Birnen-, Kirschenspeisen usw., die vom Hausfrauenverein Zürich ausprobiert und unter Rücksichtnahme auf die Mangelwirtschaft zusammengestellt wurden.

Genossenschaftliches Seminar

(Stiftung von Bernhard Jaeggi)

Neujahrsbrief an die ehemaligen Seminaristinnen.

Liebe Ehemalige!

Wie Sie sehen, fangen auch wir Lehrer im Seminar dieses Jahr mit guten Vorsätzen an; ob aus diesem guten Vorsatz eine gute Tat wird, hängt ein wenig auch von Ihnen ab.

Zweck dieser Briefe soll also sein, die Verbindung mit Ihnen wieder herzustellen. Wissen Sie, wir haben hie und da eine gute Meinung von unseren Gedanken und finden es dann schade, dass wir nur gerade die momentan Anwesenden damit beglücken können. Darum haben wir hier ein Guckloch zu Ihnen gebohrt. Nun sollte es aber so sein, dass nicht nur wir zu Ihnen hinausschauen, sondern Sie auch zu uns herein. Das will heissen, dass Sie uns auf diese Brieflein antworten sollen, wenn Ihnen dabei eine Frage oder eine Idee aufsteigt. Wenn Sie mit recht viel Fragen kommen (orthographische und Interpunktionsfehler werden nicht angeprangert!), dann hätten wir das beruhigende Bewusstsein, dass diese Spalte Sie interessiert und praktischen Wert hat.

Dass ich gerade zu Beginn des neuen Jahres an Sie schreibe, hat seinen besonderen Grund. Sicher haben Sie gerade als Verkäuferin mit einigem Bangen diesem neuen Kriegsjahr entgegengeschaut — all den unzähligen Schimpfereien Ihrer liebwerten Kunden, all den griesgrämigen Gesichtern, wenn nun immer mehr Dinge verschwinden aus Ihrem vordem so herrlich reichen Warensortiment.

Eben, sehen Sie, da wollte ich Ihren jugendlichen Optimismus wachrufen («... Wir sind jung, und das ist schön!» — Wissen Sie noch?) und Sie bitten, sich in 5 ruhigen Minuten auszudenken, welche grosse und glückhafte volkswirtschaftliche (ja!) Mission in Ihrer Macht steht. Ich möchte Sie bitten: Seien Sie jeden Tag (auch am grauesten und am strengsten) darauf bedacht, nicht den Pessimismus aufkommen zu lassen.

Sagen Sie nicht: «Jooo, was dänkche Si! Das häi mir jetz doch nümm!» oder: «Jä, die Zyte sin umme, das git's jetz nimm!» oder: «Dir weyt gäng das, wo me nid het!» — Nein, wecken Sie den Optimismus bei den Mitgliedern der Genossenschaft. Sagen Sie mit Ihrer jugendlich frischen Stimme: «Das hämmer nimm, aber Si kenne (das und das) ha drfür!» oder: «Wisse Si, das isch jetz us dr Mode; modärn isch jetz (das und das).» Lassen Sie Ihre Kundin nicht zum Schimpfen oder zum Jammern kommen, und überlassen Sie es nicht ihr, trübselig oder misstrauisch nach einem «Ersatz» zu fragen, sondern tun Sie folgendes:

Sobald Sie merken, dass ein Artikel rar wird oder ausbleibt, dann überlegen Sie sich sofort, noch bevor Sie die erste Absage erteilen müssen, was Sie an dessen Stelle anbieten können, und dann suggerieren (mkm!) Sie Ihrer Kundin den sehr gesunden Gedanken: «So schlimm isch no nöd, mir chömmed doch immer no öbbis über!»

Wir Schweizer sollen dankbar sein dafür, dass wir vom Krieg noch verschont geblieben sind, sagt man — und tut es so selten. — Dass im neuen Jahr noch mehr Schweizer Hausfrauen dankbar, zufrieden und damit gegen allen zermürbenden Griesgram widerstandsfähig werden und diesen starken Geist aus dem Laden an den Familientisch bringen — dieses Streben, meine Lieben, glänze in Euren Augen, beeinflusse Eure Überlegungen und Taten. Möge jede ehrliche Anstrengung gesegnet sein!

Herzliches Glückauf! Liny Eckert.

Kurse zur Ausbildung von Lehrtöchtern für den Verkäuferinnenberuf und die Hauswirtschaft

vom 3. Mai 1942 bis 30. April 1944.

Der Unterricht in diesem Kurse erstreckt sich auf die theoretische und praktische Ausbildung auf dem Gebiete der Verkaufskunde und der Hauswirtschaft sowie auf allgemein bildende Fächer, und zwar:

Verkaufskunde, Warenkunde, Buchhaltung, Rechnen, deutsche Sprache, französische Sprache, Dekorationslehre, Genossenschaftskunde, Erziehungslehre, Rechtskunde, Staats- und Wirtschaftskunde, Gesundheitslehre und Krankenpflege. Hauswirtschaft: Kochen, Service, Reinigung, Waschen, Glätten, Gartenbau usw.

Sowohl der theoretische als auch der praktische Unterricht findet im Freidorf bei Basel statt, woselbst Schulzimmer, Verkaufslokal, Küche und Schlafzimmer zur Verfügung stehen.

Um auch unbemittelten Töchtern die Teilnahme an diesen Kursen zu ermöglichen, wird weder ein Schulgeld noch eine Entschädigung für Kost und Logis verlangt.

Aufnahmebedingungen:

a) Alter: vor dem 1. Januar 1942 zurückgelegtes 17. Altersjahr;

b) Vorbildung: vorzügliche Primar- und Sekundarschulbildung, Beherrschung der Muttersprache in Wort und Schrift; für Deutschschweizerinnen Aufenthalt in der französischen Schweiz zur Erlangung guter Kenntnisse in der französischen Sprache; für Bewerberinnen aus der Westschweiz oder aus dem Tessin sind gute Kenntnisse der deutschen Sprache unter allen Umständen erforderlich;

c) Bestehen der Aufnahmeprüfung;

d) einwandfreies ärztliches Zeugnis (nach Bestehen der Aufnahmeprüfung einzureichen).

Interessentinnen sind gebeten, sich *sofort* bei der Leitung des Genossenschaftlichen Seminars, Dr. B. Jaeggi, Freidorf bei Basel, anzumelden und ihrer selbstgeschriebenen Bewerbung ihr letztes Schulzeugnis sowie eine Photographie beizulegen.

Spenden.

Dem Genossenschaftlichen Seminar sind folgende Beträge überwiesen worden:

Fr. 300.— von der Konsumgenossenschaft Solothurn.
» 200.— von der Konsumgenossenschaft Gerlafingen.
» 200.— von der Coopérative d'Ajoie, Porrentruy.
» 135.— von den Teilnehmerinnen des Kurses zur theoretischen und praktischen Weiterbildung von Verkaufspersonal, vom 25. August bis 20. Dez. 1941.
» 100.— von der Konsumgenossenschaft Laupen.
» 100.— vom Allg. Konsumverein Landquart.
» 100.— vom Konsumverein Bischofszell und Umgebung.
» 100.— vom Konsumverein Flawil.
» 100.— von der Konsumgenossenschaft Meiringen.
» 100.— von Ungenannt.
» 100.— von Fräulein Eva Tschopp, Freidorf.

Speziell für das Kinderheim:

» 30.— von Ungenannt.
» 20.— von Ungenannt.
» 20.— von Frl. Martha Strasser, Zürich.

Diese Vergabungen werden hiermit bestens verdankt.

Die Versorgung unseres Landes mit Eisen und festen und flüssigen Brennstoffen ist seit Monaten ungenügend, und der Arbeitsumfang übersteigt bei weitem die Möglichkeiten der Materialbeschaffung. Grosse Schwierigkeiten zeichnen sich ab, und weitere grössere Opfer dürften unerlässlich werden. Was schwer war, wird noch viel, viel schwerer werden. Wir haben, wenn wir uns andern Völkern Europas würdig erweisen wollen, zu zeigen, dass es dennoch geht. Die Zeit der Prüfung wird erst kommen.

E. Dübi
in der N. Z. Z.

Aus unserer Bewegung

Aus unseren Verbandsvereinen.

An Umsatzangaben gingen uns zu:

	1940/41	1939/40
Appenzell (I. Geschäftshalbjahr)	33,300.—	30,600.—
Koblenz	141,400.—	135,500.—
Leuk	399,000.—	374,500.—
Murgenthal	341,000.—	330,000.—
Sessa-Monteggio	119,600.—	123,200.—
Unterentfelden	133,400.—	122,100.—
Wengen	133,200.—	135,100.—

Baar-Cham liess den Mitgliedern den Film der Schweizerischen Reisekasse «Gang lueg d'Heimet a» vorführen.

Nachdem die Jubiläumsausstellung in **Biel** geschlossen ist, wurde festgestellt, dass die Ausstellung von rund 13,000 Personen besucht wurde. Aus einem Auszug aus der Lokalpresse geht hervor, dass auch die Tagespresse der Ausstellung höchstes Lob zollte (Illustrationen über die Bieler Ausstellung sollen noch im «S. K.-V.» erscheinen).

Nach einem Referat von Frau Bertschi/Aarau anlässlich der Generalversammlung der K. G **Fahrwangen** erkärten sich 24 Frauen unterschriftlich bereit, einen Frauenverein zu gründen. Mit der Gründungsversammlung soll bis nach Neujahr zugewartet werden.

Gränichen bot den Mitgliedern einen Lichtbildervortrag über «Das Leben und die Bedeutung unserer Vogelwelt». Referent war Herr Götschi, ein vorzüglicher Kenner unserer einheimischen Vögel.

Niederlenz verabfolgte an Angehörige von Wehrmännern, die sich während der Festzeit im Dienst befanden, einen Gutschein im Betrage von Fr. 5.—.

Thun-Steffisburg übergab jedem Mitglied entsprechend dem letztjährigen Warenbezug eine Weihnachtsgabe in Form von Konsummarken.

Im Rahmen der hauswirtschaftlichen Vorträge offerierte **Tramelan** den Mitgliedern einen Lichtbildervortrag, an welchem auch Frau Steudler, Lausanne, und Herr Ch.-U. Perret, Neuenburg, sprachen.

Erstfeld, Schaffhausen und **Zürich** verabfolgten an alle Genossenschaftskinder zu Weihnachten Modellierbogen «Die Märchenstadt».

Auch **Zürich** gedachte an Weihnachten der Soldaten, indem an alle wehrpflichtigen Angehörigen der Mitglieder, die über die Festzeit im Militärdienst waren, ein Weihnachtspaket gesandt wurde.

Durch den Tod verloren **Lausanne** Fernand Jaquenod, früheres Mitglied der Verwaltungskommission, und **Wetzikon** Edwin Furrer-Moos, langjähriger Kassier des Konsumvereins.
mp.

Basel. Die erste Sitzung des neuen Genossenschaftsrates des A. C. V. beider Basel. (Mitg.) Am 20. Dezember konstituierte sich der neue Genossenschaftsrat des A. C. V. beider Basel. Im altehrwürdigen Grossratssaale des Basler Rathauses begrüsste Präsident F. Gschwind die neu- und wiedergewählten Genossenschaftsräte. Er widmete den verstorbenen früheren Zentralverwaltern Emil Angst und Theophil Zumthor einen kurzen Nachruf. Der Rat erhob sich zu Ehren dieser Genossenschafter.

Ein aus dem Rat laut gewordener Appell, zugunsten der Schweiz. Arbeitsgemeinschaft für kriegsgeschädigte Kinder auf das Sitzungsgeld zu verzichten, hatte das erfreuliche Resultat, dass 86 Fünfliber in die Kasse der S. A. K. marschierten und so das bittere Los der vielen kriegsgeschädigten Kinder etwas mildern können.

Drei Interpellationen befassten sich mit der Aktivierung der Genossenschaftsarbeit, der Gestaltung der Holzpreise in den Kantonen Baselstadt und Baselland, sowie der Frage der Fleischrationierung. Diese Interpellationen wurden von den Sprechern der Verwaltungskommission beantwortet. Deren Präsident Rudin betonte gegenüber dem ersten Interpellanten, dass man sich wohl über das Ziel, jedoch nicht über die

Methoden der Aktivierung einig sei. Der A. C. V. wird auch in Zukunft das zur tatkräftigen Vertretung der Konsumenteninteressen Mögliche tun. Zentralverwalter Zulauf gab zu bedenken, dass der Kanton Baselland in Bezug auf das Holz Selbstversorger ist, wodurch gegenüber dem Mangelkanton Baselstadt leicht Preisdifferenzen entstehen. Präsident Rudin wies auf die Kompliziität der Frage der Fleischrationierung hin. Man dürfe in dieser Beziehung den Behörden durchaus Vertrauen schenken. Der betreffende Gerüchtemacher, der die Fleischrationierung auf Neujahr bekanntgab, sitze bereits hinter Schloss und Riegel.

In einer Motion wurde die Verwaltungskommission ersucht, innert nützlicher Frist dem Genossenschaftsrat eine Vorlage zu unterbreiten, in welcher Weise dem Bundesratsbeschluss vom 4. Oktober 1941 betreffend Selbstversorgungspflicht der nichtlandwirtschaftlichen Bevölkerung praktisch nachgelebt werden kann. Der Motionär erklärte sich von der ihm zuteil gewordenen Antwort befriedigt, da Zentralverwalter Herzog versicherte, dass der A. C. V. auch dieser Frage seine vollste Aufmerksamkeit schenken werde.

Die Wahlen ergaben folgendes Resultat: Mit 83 Stimmen wurde der Vertreter der bürgerlich-neutralen Gruppen und der Freien Genossenschafter Karl Oeschger-Probst zum Präsidenten des Genossenschaftsrates gewählt. Auf den Kandidaten der Migros-Gruppe Neu-ACV J. C. Klaus entfielen 23 Stimmen. Auch im Bureau des Genossenschaftsrates, in dem 7 Sitze zu besetzen sind, geht die Migros-Gruppe leer aus.

Bei der Wahl in den Verwaltungsrat wird vom Ratspräsidenten bekannt gegeben, dass gemäss Art. 27 der neuen Statuten Mitglieder der Migros-Genossenschaft nicht in den Verwaltungsrat wählbar sind. Nach einem kurzen Interretentions-Geplänkel erklären sich die Kandidaten der Gruppe «Neu-ACV» bereit, eine entsprechende Erklärung zu unterschreiben.

Das Wahlresultat für den Verwaltungsrat ergab folgende Sitzverteilung nach Gruppen: Bürgerlich-neutrale Gruppen und Freie Genossenschafter 14. Parteilose Genossenschafter (früher Kommunisten) 2, Sozialdemokratische Partei und Arbeiterbund 10 und Gruppe «Neu-ACV» 5. Die Wahlen der Rechnungsrevisoren ergaben eine ähnliche Zusammensetzung.

Solothurn. An der Delegiertenversammlung der Konsumgenossenschaft Solothurn erläuterte Herr Verwalter Bachmann die Jahresrechnung und erstattete über die gegenwärtige Wirtschaftslage und deren Auswirkungen auf die Betriebszweige Bericht. Es konnte mit Genugtuung festgestellt werden, dass alle Geschäftsbetriebe mit Ueberschüssen abgeschlossen haben.

Der Präsident des Verwaltungsrates, Herr Jos. Jaeggi, Solothurn, unterbreitete den Vorschlag über die Verwendung des Betriebsüberschusses; darnach fliessen als Rückvergütung rund Fr. 297,000.— an die Mitglieder zurück, und Fr. 20,000.— werden als Zuweisungen an Reserve- und Dispositionsfonds verwendet.

Einstimmig werden Jahresbericht und Jahresrechnung angenommen und dem Vorschlag betreffend Verwendung des Betriebsüberschusses zugestimmt. Gleichzeitig verband der Verwaltungsratspräsident den Dank an Verwaltung und Personal für die flott geleistete Arbeit im verflossenen Geschäftsjahr.

Für zwei an der Delegiertenversammlung von 1940 beschlossenen Neu- und Umbauten von Verkaufslokalen wurden Nachtragskredite diskussionslos genehmigt. Herr O. Probst, Präsident der Betriebskommission, referierte im weitern über ein Bauvorhaben im Gartenstadt-Quartier, Solothurn. Im Jahre 1934 hatte die K. G. S. im damals neu erstandenen Gartenstadtquartier einen Bauplatz erworben mit der Absicht, ein Verkaufslokal zu eröffnen, wenn das Quartier noch weiter ausgebaut werde. Der Bauplatz wurde in den verflossenen Jahren als Kinderspielplatz verwendet und — als der Ruf nach Ausnützung des Bodens zum Anbau kam — als Pflanzland abgegeben. Durch die enorme Zunahme der Bevölkerung im Westquartier und durch den Umstand, dass auf Frühjahr 1942 32 weitere Häuser im Brühlquartier für Arbeiterfamilien neu erstellt werden, hatten die Behörden der K. G. S. beschlossen, ein Gesuch an die Konsultative Kommission für Filialeröffnung im Gartenstadtquartier zu stellen. Die Bedürfnisfrage konnte nachgewiesen werden, sind doch schon jetzt von 210 Familien 175 eingeschriebene Mitglieder der Genossenschaft.

Anlässlich einer Sitzung der Konsultativen Kommission in Solothurn wurde den Parteien, nämlich dem kantonalen Gewerbeverband und dem Gewerbeverein der Stadt Solothurn, die gegen das Vorhaben Einspruch erhoben hatten, und unserer Genossenschaft Gelegenheit gegeben, zum Gesuche Stellung zu nehmen.

Nach einem Augenschein hatte die Konsultative Kommission unter dem Vorsitz von Herrn Prof. Dr. König einstimmig entschieden, unserem Gesuche um Eröffnung einer Filiale im Gartenstadtquartier zu entsprechen.

Die Behörden der K. G. S. schlugen der Delegiertenversammlung vor, das Bauvorhaben sofort in Angriff zu nehmen, so dass auf nächsten Herbst das Verkaufslokal bezugsbereit ist. Der erforderliche Baukredit für Wohnhaus mit Ladenlokal von Fr. 80,000.— wurde bewilligt. Mit diesem Bauvorhaben wird auch dem solothurnischen Gewerbe willkommene Arbeit zugeteilt werden können. as.

Rechtswesen und Gesetzgebung

Verbot der Eröffnung und Erweiterung von Kaufhäusern und Filialgeschäften.

Im «Bulletin» No. 285 vom 17. Dezember ist der Wortlaut der neuen Verfügung zum Abdruck gebracht. In diesem neuen Beschluss ist der Art. 6 unverändert wiedergegeben, welcher vorsieht, dass dieser Bundesbeschluss auf Detailverkaufsstellen von Genossenschaften, welche vor dem 1. Mai 1935 tätig waren, nicht Anwendung finden soll, soweit die Eröffnung neuer und die Verlegung oder Erweiterung bestehender Filialen in Betracht kommt.

Aus Mitteilungen, die uns aus Kreisen der Verbandsvereine zugekommen sind, ist zu vermuten, dass vielfach die Auffassung besteht, unsere Verbandsvereine seien nun bezüglich der Eröffnung, Erweiterung und Verlegung von Filialen vollständig frei. Diese Ansicht ist irrig. Art. 6 des Bundesbeschlusses ist nur deshalb in dieser Fassung zustande gekommen, weil der zwischengenossenschaftliche Ausschuss vorher mit dem Schweiz. Gewerbeverband ein Abkommen über diese Fragen getroffen hat, zuletzt in der Fassung des Jahres 1939. Dieses Abkommen ist 1941 für die Geltungsdauer des neuen Bundesbeschlusses, also für die drei Jahre 1942/44, verlängert worden und bindet selbstverständlich unsere Verbandsvereine.

Zur Orientierung sei mitgeteilt, dass mit dem Schweiz. Gewerbeverband vereinbart wurde, dass für Genossenschaften, die dem zwischengenossenschaftlichen Ausschuss angeschlossen sind, folgende Aenderungen anzeigepflichtig aber nicht bewilligungspflichtig sind:

1. Erweiterung der Ladenfläche im Verkaufsraum um höchstens 25 m².
2. Die Uebernahme eines bereits bestehenden Spezereigeschäftes.
3. Die Verlegung eines bisherigen Ladens, die unter Umständen mit einer Vergrösserung der Ladenfläche bis zu 25 m² verbunden sein kann. Immerhin ist hier auf Wunsch des Gewerbeverbandes vorbehalten worden, dass eine Verlegung der Konsultativen Kommission unterbreitet werden solle, wenn die Verlegung an eine Strasse mit grösserer Verkaufskapazität erfolgt.

Diese grössere Verkaufskapazität wird in der Regel von unseren Verbandsvereinen nicht in Rechnung gestellt, sondern erst von allfälligen Konkurrenten in der betreffenden Ortschaft, und damit nicht nachher hierüber Streit entstehen könne, sind alle Veränderungen anzeigepflichtig, d. h. Verbandsvereine, die solche Aenderungen vornehmen, sollen die Verbandsdirektion sofort davon verständigen. Letztere wird dann von diesen Aenderungen dem Schweiz. Gewerbeverband Mitteilung machen, und

wenn sie der Auffassung ist, dass diese Aenderung nicht bewilligungspflichtig ist, so wird sie nur eine Anzeige erstatten. Ergibt jedoch die Prüfung der Verbandsdirektion, dass über die Bewilligungspflicht Zweifel bestehen könnten, so wird sie den Verein orientieren, ihn eventuell veranlassen, das Projekt abzuändern in der Weise, dass es nicht bewilligungspflichtig ist, oder, wenn das nicht möglich ist, die Angelegenheit der Konsultativen Kommission unterbreiten.

Um für gewisse Fälle, wo Zweifel laut wurden, Klarheit zu schaffen, sei darauf hingewiesen, dass nach einem Entscheide des Bundesrates vom 20. Juli 1934 i. S. unseres Verbandsvereins in Erstfeld die Betriebe des Lebensmittel-, Schuh- und Textilhandels getrennt, jeder für sich beurteilt werden. Die Konsumvereine sind nicht schlechter gestellt als die Spezialgeschäfte. Ein Schuhhändler unterliegt den Beschränkungen erst, wenn er mehr als zwei Verkaufsstellen hat oder wenn er mehr als zwanzig Personen beschäftigt; ein Textilwarenhändler wenn er mehr als zwei Verkaufsstellen hat oder mehr als fünfzehn Personen beschäftigt. Ähnlich sind die Bestimmungen im Möbelhandel. Wenn also ein Konsumverein nur zwei Schuhläden und nur zwei Textilläden hat, so unterliegen diese bezüglich der Ladenfläche etc. den Beschränkungen nicht. Dagegen ergibt sich aus dem Wortlaut des Bundesbeschlusses ausdrücklich, dass wenn Konsumvereine *Warenhäuser, Kaufhäuser oder Einheitspreisgeschäfte* betreiben würden, sie dann den Beschränkungen und der *kantonalen, im Rekursverfahren der eidgenössischen Bewilligungspflicht* unterliegen. Hiezu ist zu bemerken, dass zurzeit verschiedene Fälle anhängig sind, in denen gegenüber unseren Vereinen der Begriff des Kaufhauses ungebührlich ausgedehnt wurde, so dass einige, die glaubten, nur Filialen zu betreiben, gezwungen wurden, die Bewilligung für ein Kaufhaus bei der Kantonsregierung nachzusuchen.

Von dieser Freiheit im Schuh- und Textilhandel können unsere Vereine allerdings nur Gebrauch machen, wenn sie sich strenge an die Abgrenzung der im Schuh- und Textilgeschäft vermittelten Waren halten. Vermitteln sie in diesen Ladenlokalen auch noch Haushaltungsartikel, Reiseartikel etc., die an und für sich frei sind, so entsteht die Gefahr, dass daraus ein Kaufhaus oder Warenhaus konstruiert werden will, und dass dann das Abkommen mit dem Schweiz. Gewerbeverband nicht mehr in Betracht kommt, sondern die staatlichen Behörden begrüsst werden müssen. Folgende Instanzen kommen hiefür in Betracht: Die Kantonsregierung, die sich ihrerseits bei der Gemeindeverwaltung orientiert, ferner das eidgenössische Volkswirtschaftsdepartement und in oberster Instanz die sieben Mitglieder des Bundesrates, wobei dann allerdings die Frage aufgeworfen werden kann, ob die Bundesräte persönlich solche Fragen wirklich gründlich studieren können.

Verbandsdirektion.

Statutarische Sicherung gegen untreue Mitglieder.

In verschiedenen Statuten, die der Rechtsabteilung zur Prüfung unterbreitet wurden, finden sich Vorschriften, die ein Vorgehen wie beim Basler A. C. V. unmöglich machen. So hat z. B. die Konsumgenossenschaft Delsberg schon seit 1935 die gleichen Ausschlussbestimmungen für die Delegiertenversammlung wie für die Verwaltung vorgesehen, d. h. dass *Mitglieder,* die Spezereiläden, Bäckereien und Wirtschaften betreiben, oder an *Geschäften beteiligt sind, die gleiche Branchen wie die Genossenschaft betreiben, vom passiven Wahlrecht ausgeschlossen sind.*

Noch weiter geht ein Verbandsverein am Zürichsee, der in seinen Statuten folgende Vorschrift aufgenommen hat: «Mitglied der Genossenschaft kann jede Person mit eigenem Haushalt werden, *die nicht Mitglied eines Konkurrenzunternehmens ist etc.*»

Um sich dagegen zu sichern, dass jemand, der bereits der Genossenschaft angehört und nachher bei der Konkurrenz Mitglied werden will, nicht bei dem Verbandsverein bleiben kann, ist vorgesehen, dass «*Mitglieder,* die mit gleichen Waren Handel treiben, oder *sich einem Konkurrenzunternehmen als Mitglied angeschlossen haben, ausgeschlossen werden*».

Verbandsvereine, die sich gegen ähnliche Vorgänge wie beim A. C. V. Basel sichern wollen, sind diese Vorschriften zur Nachahmung zu empfehlen.

Verbandsdirektion

Der Società coop. di consumo Coldrerio wurde zu ihrem 25jährigen Bestehen am 24. Dezember 1941 ein Gratulationsschreiben zugestellt.

Arbeitsmarkt

Nachfrage.

Gesucht zu sofortigem Eintritt **I. Verkäuferin** mit Kenntnissen in allen Branchen. Bewerberinnen mit seminaristischer Ausbildung bevorzugt. Offerten mit Photo, Referenzen und Lohnansprüche sind an die Konsumgenossenschaft **Uettligen** bei Bern zu richten.

Angebot.

Welcher Konsumverein wäre in der Lage, einem jüngeren Mann irgendwelche Arbeit zu verschaffen? Suchender ist Genossenschaftsmitglied und verfügt über gute Arbeitszeugnisse. Offerten erbeten unter Chiffre M. P. 120 an den V. S. K., Basel 2.

Filialleiterin. Tochter gesetzten Alters, mit mehrjährigen, guten Zeugnissen, sucht Stelle. Könnte auch im Büro mithelfen. Offerten erbeten unter Chiffre A. F. 2 an den V. S. K., Basel 2.